

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 10

Artikel: Ein Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen über Baurechtsausmittlungsgesuche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfen, hinsichtlich welcher besondere Entlassungsbegehren seltens der betreffenden Eigentümer nicht vorliegen.

Der Regierungsrat hat diese Frage bejaht. Denn bei der Beurteilung von Perimeterrefusen handelt es sich um eine im Administrativverfahren, auf das die zivilprozessualen Grundsätze nicht ohne weiteres angewendet werden können, endgültig zu erledigende Angelegenheit. Dem Regierungsrat, als der obersten Administrativinstanz, ist gemäß Art. 60 und 66 der Kantonsverfassung die Aufsicht und Leitung aller untergeordneten Behörden nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze übertragen. Er kann daher solche administrative Anordnungen und Verfügungen der genannten Behörden, die mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang stehen, gänzlich aufheben oder bloß ändern. Dies gilt insbesondere für Verfügungen auf dem Gebiete des Strafenwesens, wo dem Regierungsrat gemäß den geltenden Gesetzen in Bezug auf das Verhalten der Gemeinden und deren Behörden weitgehende Kompetenzen zugeschieden sind. Für die Umgrenzung des Perimeters fällt hauptsächlich noch in Betracht, daß dieselbe als Einheit aufgefaßt und behandelt werden muß. Ist sie auf Grund erhobener Reklame in einem Teile abzuändern, so muß sie häufig, wollen nicht unbillige Härten und oft auch Willkürlichkeit und Widerständigkeiten geschaffen werden, auch im übrigen Teile eine Revision erfahren. Aus diesen Gründen ist es eine gesetzliche Provis des Regierungsrates, welche bei der Erledigung der Kassationsbeschwerde betreffend Festsetzung des beitragspflichtigen Perimeters für die Gottfried Keller- und Berneggstraße auch vom Großen Rat sanktioniert wurde, im gegebenen Falle entweder den Perimeter definitio zu erledigen und dabei eventuell auch solche Utegenhaftungen aus demselben zu entlassen, deren Eigentümer nicht refuriert haben, oder dann den Perimeter zur neuen Behandlung und abermaligen Auflage an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit dem Auftrage, hiebei offensichtliche Unbilligkeiten, die sich zufolge Entlassungen aus der beteiligten Gegend für die Eigentümer anderer Utegenhaftungen, welche nicht refuriert haben, ergeben, zu korrigieren.

4. Perimeterunternehmen und peripherisches Grundstück in verschiedenen Gemeinden.

In einer Perimeterrefus eingabe wurde die Ansicht geäußert, in der Gemeinde A gelegenes Gebiet dürfe nicht mit Baukosten solcher Strafen, die in der Gemeinde B erstellt worden seien, belastet werden. Der Regierungsrat hat diese Ansicht als irrtümlich bezeichnet. Das Strafengesetz kennt in dieser Beziehung keine Gemeindegrenzen. Es stellt vielmehr auf die „beteiligte“ Gegend ab. Einen gewissen Vorbehalt macht einzig Art. 29 leg. cit., indem hier bestimmt wird, daß, wenn für Strafbauten II. und III. Klasse, bei welchen Gebieten verschiedener politischer Gemeinden in Betracht fallen, die Bestimmungen in den Art. 24, 25 oder 28, welche auch die Kostendeckung und das Perimeterverfahren regeln, in Anwendung gebracht werden sollen, der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, welche das Hauptbedürfnis an dem fraglichen Bau hat, das Erforderliche anzuordnen habe, daß dabei aber dem Gemeinderat der andern Gemeinde Gelegenheit zur Geltendmachung der Interessen derselben zu verschaffen sei. Letzteres ist aber, wie sich aus den Alten ergibt, auf das konkrete Straßenunternehmen geschehen.

5. Beschränkung der Aufgabe des Regierungsrates in der Beurteilung von Perimeterrefusen.

In dieser Beziehung führte der Regierungsrat anlässlich der Erledigung eines konkreten Perimeterrefus anstandes folgendes aus: Bei der Umgrenzung eines

Perimeters kommt mangels ganz bestimmter tatsächlicher Anhaltspunkte dem subjektiven Ermessen der umgrenzenden Personen notwendigerweise eine nicht unbedeutende Rolle zu. Aus diesem Grunde kann es nicht Aufgabe der Rekursinstanz sein, die an sie weitergezogene Perimeterumgrenzung schon dann abzuändern, wenn nach ihrer Ansicht für eine Abänderung zwar gewisse Gründe sprechen, aber auch die bisherige Perimeterlinie nicht als durchaus unbegründet erscheint. Zur Vornahme einer Änderung im Rekursverfahren ist vielmehr nötig, daß ein offensichtlicher Verstoß gegen die Willigkeit, eine offensichtliche Verkennung maßgebender tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse vorliege.

Ein Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen über Baurechtsausmittlungsgesuche.

(Korrespondenz.)

Mehrere lokale Baureglemente enthalten die Bestimmung, daß in Fällen, wo es sich nicht um ein eigentliches Baugesuch, sondern lediglich um die „Ausmittlung von Rechtsverhältnissen“ handle, der Behörde nicht detaillierte Baupläne eingereicht werden müssen, sondern die Eingabe einer beschränkten Anzahl solcher, verbunden mit der Aufstellung von Bauvisierern (Baugespannen) genüge. In einem konkreten Rechtsfalle hatte der Regierungsrat sich darüber auszusprechen, in welcher Weise „Baurechtsvermittlungsgesuche“ von der Behörde zu behandeln seien. Hierüber führte der Regierungsrat folgendes aus.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist auf die Bedeutung und den Sinn der Worte „Ausmittlung von Rechtsverhältnissen“ abzustellen. Diese Worte können vernünftigerweise nichts anderes bedeuten, als „Feststellung von privaten Rechtsverhältnissen“. Ausdrücklich in diesem Sinne lautet z. B. auch die analoge Vorschrift in Art 4 Ziffer 5 des Nachtrages der Tablaler Bauordnung vom 22. Oktober/2. November 1912. (In der vorliegenden Rekursangelegenheit handelte es sich um eine andere Gemeinde, deren Bauordnung nicht ausdrücklich von „privaten“ Rechtsverhältnissen spricht.) Daß es sich offenbar nicht um die Ausmittlung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse handeln kann, ergibt sich namentlich aus dem Umstande, daß diese sogar jeden Tag auf Veranlassung der Gemeindebehörde wechseln können. Der Gemeinderat braucht nur die Abänderung eines Baureglementes vorzunehmen oder einen Baustellenplan neu aufzustellen oder abzuändern. In jedem solchen Falle würde daher der früher erteilte Bescheid auf eine bloße öffentlich-rechtliche Baurechtsausmittlung ohne weiteres hinfallig. Eine derartige Baurechtsausmittlung hätte daher auch einen zweitseitigen Wert. Sie wäre höchstens geeignet, beim Grundbesitzer unrichtige Ansichten über die tatsächlich bestehenden baupolizeirechtlichen Verhältnisse zu erwecken. Wenn es sich demnach beim Baurechtsausmittlungsgesuch nur um die Ausmittlung privater Rechtsverhältnisse handelt, so kann die behördliche Behandlung desselben nur darin bestehen, daß es den Beteiligten im Sinne von Art. 131 GG zum ZGB zur Kenntnis gebracht werde und daß ferner allfällige privatrechtliche Einsprachen entgegengenommen und dem Baugesuchsteller zugestellt werden, damit dieser deren Aufhebung beim Richter verlangen kann. Ein Mehreres hat dagegen die Behörde nicht vorzulehren. Insbesondere braucht sie die dem Baugesuch beigegebenen Unterlagen nicht auf deren Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Baupraktiken zu überprüfen und gestützt darauf irgend welchen Baubescheid zu erteilen.